



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

173
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 23. April 2012

Nummer 16

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

241. Bekanntmachung der Satzung des Sekundarschulverbandes Kreuzau-Nideggen vom 15. Dezember 2011 Seite 173
242. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma REMEX Mineralstoff GmbH, Chemiepark Hürth-Knapsack – Bodensanierungszentrum – Seite 177
243. Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Blankophor GmbH & Co KG, Innovationspark Marie-Curie-Straße 10 in 51377 Leverkusen – Produktionsbereich Anlage 085 – Seite 177
244. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Wurm im Bereich der Stadt Hückelhoven – Vorläufige Sicherung – Seite 178
245. Genehmigungsverfahren gemäß LWG und UVPG für die Stadtentwässerungsbetriebe Köln – „Kläranlage Langel“ – Seite 178

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

246. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 178
247. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 179
- #### E Sonstige Mitteilungen
248. Liquidation
hier: AIXport e. V. Seite 179
249. Liquidation
hier: Deutsche Power Designer User Group e. V. (PDUG) Seite 179
250. Liquidation
hier: Eilt e. V. (Entwicklungsförderung, Integration, Lernhilfe, Therapie) Seite 179
251. Liquidation
hier: Nachbarschaftliche Selbsthilfe e. V. Aachen Seite 179

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

241. Bekanntmachung der Satzung des Sekundarschulverbandes Kreuzau-Nideggen vom 15. Dezember 2011

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW. 202) und des § 78 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, haben

der Rat der Gemeinde Kreuzau durch Beschluss vom 14. Dezember 2011

und

der Rat der Stadt Nideggen durch Beschluss vom 13. Dezember 2011

nachstehende Satzung für den Sekundarschulverband Kreuzau-Nideggen vereinbart:

§ 1

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Kreuzau und die Stadt Nideggen.

§ 2

Verbandszweck

- (1) Zweck des Schulverbandes ist der Betrieb einer Sekundarschule mit jeweils einem Standort in Kreuzau und Nideggen.
- (2) Die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder zur Erfüllung dieser Aufgaben geht auf den Schulverband als Schulträger über.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Schulverband führt den Namen Sekundarschulverband Kreuzau-Nideggen.

- (2) Er hat seinen Sitz bei der Gemeindeverwaltung in Kreuzau.

§ 4
Organe des Verbandes

Organe des Schulverbandes sind:

1. Die Schulverbandsversammlung
2. Der Schulverbandsvorsteher

§ 5
Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (2) Die Schulverbandsversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern, wobei die Gemeinde Kreuzau sechs Vertreter und die Stadt Nideggen ebenfalls sechs Vertreter entsenden. Fraktionen der Mitgliedskommunen, die nicht in der Schulverbandsversammlung vertreten sind, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (3) Die Vertreter der Schulverbandsversammlung werden durch die Räte der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt; sofern weitere Vertreter zu benennen sind, müssen der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. Ihre Wahl erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlzeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl zu den Räten der Verbandsmitglieder oder der Entsendung wegfallen oder eine Abberufung durch Beschluss des jeweiligen Rates erfolgt oder ein Vertreter zurücktritt.

- (4) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein persönlicher Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.
- (5) Die Schulverbandsversammlung kann Vertreter der Lehrerschaft und sonstige Personen zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 6
Aufgaben der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über
 - a) die Änderung der Verbandssatzung, die Änderung oder Erweiterung der Aufgaben sowie den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

- b) die Haushaltssatzung,
- c) die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern zur Deckung der Verbandsaufgaben zu entrichtenden Umlage,
- d) die Aufnahme von Darlehen, den Erwerb und die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- f) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
- g) die Bildung eventueller Schuleinzugsbereiche,
- h) die Ausübung der Rechte des Schulträgers,
- i) Personal- und Planungsangelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsteher zuständig ist,
- j) Auftragsvergaben, soweit nicht der Verbandsvorsteher zuständig ist,
- k) die Bestimmung der Vertretungsberechtigten zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen,
- l) die Auflösung des Schulverbandes.

- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Schulverbandsvorsteher überträgt.

Im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Dienstgeschäfte wird der Verbandsvorsteher ermächtigt, Aufträge für Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall 15 000,00 € nicht übersteigt, im Rahmen der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zu vergeben, wobei – abgesehen von den Geschäften der laufenden Verwaltung – das Verdingungsverfahren zu beachten ist.

§ 7
Vorsitz und Beratung in der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Räte der Verbandsmitglieder einen Vertreter eines Mitglieders zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Vertreter des anderen Mitglieds zum Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Die Schulverbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf, zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Kalendertage verkürzt werden.

Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest. Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Schulverbandes wird sie durch die Aufsichtsbehörde einberufen.

- (3) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich mit Ausnahme der Beratungen und Entscheidungen über Personalangelegenheiten, Auftragsvergaben und Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses. Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung oder auf Vorschlag des Schulverbandsvorstehers für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 und 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- (5) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung und über die Auflösung des Schulverbandes müssen mit 2/3-Mehrheit gefasst werden. Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Schulverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird durch einen von der Verbandsversammlung zu benennenden Schriftführer bzw. stellv. Schriftführer eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Auslagenersatz

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Verbandsvorsteher haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GKG). Sie erhalten einen pauschalierten Aufwandersatz nach der Entschädigungsverordnung in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder den Schulverbandsvorsteher.
- (2) Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist, werden diese durch den Schulverbandsvorsteher wahrgenommen. Der Schulverbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen,

durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Schulverbandsvorsteher und seinem Stellvertreter bzw. im Verhinderungsfall von einem der Vertretungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. k zu unterzeichnen, wobei dieser gegenüber dem Erstunterzeichner einem anderen Verbandsmitglied angehören muss.

- (4) Dem Verbandsvorsteher werden die entstandenen Kosten für die Verbandsverwaltung im Rahmen eines Verwaltungskostenbeitrags erstattet.

§ 10

Einstellung von Personal

- (1) Der Schulverband beschäftigt derzeit kein eigenes Personal. Die Schulsekretärinnen und Hausmeister für die Standorte in Nideggen und Kreuzau werden von der jeweiligen Kommune beschäftigt.
- (2) Schulische Organisationsangelegenheiten nimmt die jeweilige Standortkommune mit eigenem Personal wahr.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabchluss.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung aufzustellen und der Schulverbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen des Schulverbandes werden zur einen Hälfte nach den Umlagegrundzahlen der Kreisumlage, zur anderen Hälfte nach der Zahl der Schüler der jeweiligen Schulstandorte auf die Verbandsmitglieder verteilt. Die Schülerbeförderungskosten trägt die jeweilige Verbandskommune für ihren Schulstandort.
- (4) Als maßgebliche Schülerzahl gilt:
 - a) im ersten Schuljahr die Schülerzahl zum 15. Oktober
 - b) im zweiten Schuljahr die Schülerzahl zum 15. Oktober
 - c) im dritten Schuljahr die Schülerzahl zum 15. Oktober

Ab dem vierten Schuljahr gilt für die Verteilung nach Abs. 3 die Durchschnittszahl der Schüler, die am 15. Oktober der letzten drei Jahre die Sekundarschule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt jeweils für drei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre.

- (5) Die Verbandsmitglieder leisten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres.

§ 12
Schulvermögen

- (1) Die Mitgliedskommunen stellen der Sekundarschule Grundstücke mit Gebäuden und Inventar in gesetzlichem Umfang kostenlos zur Verfügung. Die Betriebskosten für den jeweiligen Standort trägt die jeweilige Standortkommune.
- (2) Das Eigentum an den beweglichen Vermögensgegenständen der jetzigen Schulen verbleibt bei der jeweiligen Mitgliedskommune.
- (3) Investitionen in die jeweiligen Standorte trägt die jeweilige Standortkommune, auch wenn sie über den Schulverband abgewickelt werden.

§ 13
Öffentliche Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, werden diese nach den in den Kommunen des Schulverbandes jeweils geltenden Bekanntmachungsvorschriften vollzogen.

§ 14
Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

Dem Schulverband können weitere Kommunen als Verbandsmitglieder beitreten. Über die Aufnahme und die Bedingungen der Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

§ 15
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Verbandsmitglieder können aus dem Schulverband ausscheiden.
Ein entsprechender Antrag ist dem Schulverband schriftlich zu übermitteln.
- (2) Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des übernächsten Schuljahres (zum 31. Juli).
- (3) Verbleibt mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens nur ein Verbandmitglied, so ist der Schulverband aufgelöst.

§ 16
Auseinandersetzung

- (1) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bzw. bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Aufteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat Anspruch auf einen Teil am beweglichen Vermögen, welches ab der Mitgliedschaft erworben wurde.
- (2) Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende bewegliche Vermögen ist unter Zugrundelegung der Buchwerte zum Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre zu verteilen.
- (3) Kommt die Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Auflösung

des Schulverbandes zustande, so ist auf Antrag eines der Beteiligten die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

§ 17
Regelung von Streitigkeiten

Streitigkeiten werden gemäß § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit geregelt.

§ 18
Rechtsanwendung

Ergänzende Anwendung finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 19
Funktionsbezeichnung

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 20
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dem Text der Satzung bitte ich folgenden Bekanntmachungsvermerk anzuschließen:

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß §§ 20 Abs. 4 sowie 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S .d. § 20 Abs. 2 GkG.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) c) der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung des Sekundarschulverbandes Kreuzau-Nideggen tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 4. März 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.2.2

Im Auftrag
gez. Dzieia

ABl. Reg. K 2012, S. 173

242. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma REMEX Mineralstoff GmbH, Chemiapark Hürth-Knapsack – Bodensanierungszentrum –

Bezirksregierung Köln
Az. 52.0099/11/3.7-Or

Köln, den 23. April 2012

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. 2797) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma REMEX Mineralstoff GmbH betreibt am Standort Goldenbergstraße 1, Chemiapark, 50354 Hürth-Knapsack, Gemarkung Hürth, Flur 9, Flurstück 3772 ein Bodensanierungszentrum. Am 22. Dezember 2011 wurde ein Antrag auf wesentliche Änderung des Bodensanierungszentrums in Hürth gemäß § 16 iVm § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingereicht.

Antragsgegenstand sind im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Die überdachten Lagerboxen sollen durch eine Halle ersetzt werden,
- die vorgesehene Maschinentechnik wird gespiegelt,
- ferner wird die Aufhebung bzw. Anpassung einzelner Nebenbestimmungen des Bescheides vom 10. September 2010 beantragt.

Das Bodensanierungszentrum ist der Ziffer 8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) zuzuordnen. Das Vorhaben bedarf daher als wesentliche Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage einer Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG war daher nach § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren –

9. BImSchV) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ortelbach

ABl. Reg. K 2012, S. 177

243. Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Blankophor GmbH & Co KG, Innovationspark Marie-Curie-Straße 10 in 51377 Leverkusen – Produktionsbereich Anlage 085 –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.00128/11/0401J1

Köln, den 12. April 2012

Die Firma Blankophor GmbH & Co. KG, hat mit Datum vom 1. Dezember 2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (2) BImSchG für die wesentliche Änderung des Produktionsbereiches der Anlage 085 (Blankophore) im Chempark Leverkusen in 51368 Leverkusen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Ergänzung des Synthesebereichs in der Betriebseinheit (BE) 1 um einen zusätzlichen Verfahrensschritt zum Einsatz und zur Handhabung von Feststoffen mit Potential „Staubexplosionsfähig“.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. K r u m m e n a u e r

Abl. Reg. K 2012, S. 177

**244. Bekanntmachung gemäß § 76
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das
Überschwemmungsgebiet der Wurm im Bereich
der Stadt Hückelhoven – Vorläufige Sicherung –**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Wurm – vom Gewässerkilometer (km) 10+100 bis ca. 11+000 – im Bereich der Stadt Hückelhoven im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Wurm im Bereich der Stadt Hückelhoven im Kreis Heinsberg liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 30. April 2012 bis Montag,
dem 14. Mai 2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Schiffer, Telefon 02 21/1 47 34 30 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wurm im Bereich der Stadt Hückelhoven im Kreis Heinsberg im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 15. Mai 2012 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung in diesem Bereich. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend. Darüber hinaus weise ich auf die Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm zwischen der Stadt Heinsberg, der deutsch-niederländischen Grenze und der Stadt Aachen im Regierungsbezirk Köln im Amtsblatt (Nr. 3, S. 34, lfd. Nr. 69) für den Regierungsbezirk Köln vom 23. Januar 2012 hin.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Wurm für den vgl. Bereich wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 12. April 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Wu.

Im Auftrag
gez. V e s p e r

Abl. Reg. K 2012, S. 178

**245. Genehmigungsverfahren gemäß LWG und
UVPG für die Stadtentwässerungsbetriebe Köln
– „Kläranlage Langel“ –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.2-3.1-(11.0)-6A1

Köln, den 10. April 2012

Verfahren im Wasserrecht: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94).

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Ostmerheimer Straße 555 in 51109 Köln, haben gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb für die Änderung der „Kläranlage Langel“ erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 1a „Abwasserbehandlungsanlagen (mehr als 600 bis weniger als 9 000 Kg BSB₅/d)“ ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da es sich um eine Maßnahme zum Ersatz bestehender Anlagenteile handelt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: A l d u s

Abl. Reg. K 2012, S. 178

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**246. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten:
Kontonummer: 386014211.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

4. Juli 2012

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 4. April 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2012, S. 178

**247. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt:
Kontonummer: 3070873579, 3071252294, 384021861.

Aachen, den 13. April 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 179

E Sonstige Mitteilungen

**248. Liquidation
h i e r : AIXport e. V.**

Der Verein „AIXport e. V.-Verein zur Förderung des umweltverträglichen Wirtschaftsverkehrs in der Region Aachen“ mit Sitz in Aachen (VR 3310) ist aufgelöst.

Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

1. Wilfried Fischer, Arndtstraße 1, 52064 Aachen
 2. Harald Beckers, Marienstraße 8, 52080 Aachen
- schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 179

**249. Liquidation
h i e r : Deutsche Power Designer User Group e. V.
(PDUG)**

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Vereinsliquidator Thomas Weber, Brandenberger Straße 4, 52372 Kreuzau anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 179

**250. Liquidation
h i e r : Eilt e. V. (Entwicklungsförderung,
Integration, Lernhilfe, Therapie)**

Der Verein „Eilt e. V.“ (VR 13280) mit Sitz in Köln ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2012, S. 179

**251. Liquidation
h i e r : Nachbarschaftliche Selbsthilfe e. V. Aachen**

Der Verein ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 179

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.